

20.11.89

V - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhalts-
sicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 a - neu - (Arbeitsplatzschutzgesetz)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

"Artikel 3 a
Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

§ 16 a Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen."

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

5457/1/83

Begründung:

Mit dem neuen Artikel 3 a soll § 16 a Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gestrichen werden, der bislang die Nachversicherung bestimmter Soldaten auf Zeit in einem berufsständischen Versorgungswerk ausschließt. Die Streichung ist notwendig, weil nach Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes, das dem Bundesrat voraussichtlich am 1. Dezember 1989 zur abschließenden Beratung vorliegt, § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes geändert wird: Ab 1. Januar 1990 sollen Soldaten auf Zeit, die in einem berufsständischen Versorgungswerk (z. B. der Ärzte) für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes versichert und deshalb von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, im Gegensatz zu dem bis zu dieser Änderung geltenden Recht künftig ihre Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk für die Zeit ihres Wehrdienstes nicht mehr erstattet bekommen. Zugleich unterbleibt aber - wie bisher - auch eine Nachversicherung für diese Zeit des Wehrdienstes. Infolgedessen bleiben ab 1. Januar 1990 die Betroffenen für die Zeit ihres Wehrdienstes ohne Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenensicherung. Dies erscheint ungerechtfertigt.

2. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der bisherige Text des Artikels 4 wird Absatz 1;
nach den Worten
"dieses Gesetz tritt"
sind die Worte
"vorbehaltlich des Absatzes 2"
einzufügen.

Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

...

"(2) Artikel 3 a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft."

Begründung:

Die Inkrafttretensregelung muß sicherstellen, daß die Benachteiligung der Soldaten auf Zeit von Anfang an, das heißt ab 1. Januar 1990, entfällt.

B

3. Der federführende Ausschuß für Verteidigung und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.